



Ausarbeitung

**Waffenrechtliche Freigabe verbotener Nachtsichttechnik
im Zusammenhang mit der Schwarzwildjagd**

Ergänzung zum Sachstand WD 3 - 3000 - 260/17

Waffenrechtliche Freigabe verbotener Nachtsichttechnik im Zusammenhang mit der Schwarzwildjagd

Ergänzung zum Sachstand WD 3 - 3000 - 260/17

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 070/18
Abschluss der Arbeit: 27.03.2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Der Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste WD 3 - 3000 - 260/17 befasst sich mit den **waffenrechtlichen Rechtsgrundlagen** für den Einsatz von **Nachtzieltechnik**.¹ In Bezug auf den Einsatz verbotener Nachtzieltechnik bei der Schwarzwildjagd wurde darauf hingewiesen, dass eine waffenrechtliche Freigabe nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) in Form **der behördlichen Beauftragung** durch die Landesbehörden kontrovers diskutiert wird.² Hieran anknüpfend und vor dem Hintergrund einer entsprechenden Freigabepraxis in Bayern³ werden vertiefende Fragen zu den Möglichkeiten der behördlichen Beauftragung nach § 40 Abs. 2 WaffG gestellt. Dabei geht es nicht um spezifische bundes- oder landesjagdrechtliche Vorgaben, sondern allein um die Auslegung der einschlägigen waffenrechtlichen Vorschriften.

Konkret soll geklärt werden, ob die behördliche Beauftragung nach § 40 Abs. 2 WaffG auch die „Ausstattung privater Jagdausübungsberechtigter mit **verbotener Nachtzieltechnik**“ im Rahmen des **privaten Jagdausübungsrechts** rechtfertigen kann, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass eine **ausschließliche Zuständigkeit** des **Bundeskriminalamts** (BKA) für die waffenrechtliche Freigabe verbotener Waffen nach **§ 40 Abs. 4 WaffG** besteht. Ferner wird darum gebeten zu erläutern, welche **rechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten** dem Bund gegenüber den Ländern bei einer **rechtswidrigen Freigabe** der **Nachtzieltechnik** für die Schwarzwildbejagung durch Landesbehörden zur Verfügung stehen. Schließlich wird nach der **Gesetzgebungskompetenz** für eine Änderung der behördlichen Zuständigkeiten in Bezug auf die Freigabe von Nachtzieltechnik zur Schwarzwildbejagung gefragt.

2. Waffenrechtliche Freigabe verbotener Nachtzieltechnik durch behördliche Beauftragung?

Nach **§ 40 Abs. 2 WaffG** ist das Umgangsverbot mit verbotenen Waffen nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines gerichtlichen oder **behördlichen Auftrags** tätig wird. Von dieser Ausnahme sollen vor allem **Sachverständige** und waffen- oder munitioentechnische Laboratorien erfasst werden, die sich zu **Begutachtungs- oder Prüfzwecken** mit verbotenen Gegenständen beschäftigen müssen.⁴ Fraglich ist, ob die Rechtsgrundlage in § 40 Abs. 2 WaffG auch für eine waffenrechtliche Freigabe **verbotener Nachtzieltechnik** im Zusammenhang mit der **Schwarzwildbejagung** herangezogen werden kann.⁵

1 Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Waffenrechtliche Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Nachtsicht- und Nachtzielgeräten (WD 3 - 3000 - 260/17).

2 Wissenschaftliche Dienste (Fn. 1), 5 f.

3 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste, Schwarzwildjagd mit Nachtsicht- und Nachtzielgeräten (WD 5 - 3000 - 001/18).

4 Gerlemann, in: Steindorf, Waffenrecht (10. Aufl., 2015), Rn. 3 zu § 40 WaffG; Gade/Stoppa (Fn. 5), Rn. 4 zu § 40.

5 Zu waffenrechtlich verbotener Nachtzieltechnik vgl. Wissenschaftliche Dienste (Fn. 1), 3 f.

2.1. Beauftragung durch Jagdbehörden

Die Möglichkeit der behördlichen Beauftragung ist nach dem Wortlaut von § 40 Abs. 2 WaffG nicht auf bestimmte (Waffen-)Behörden beschränkt. Auch ergibt sich aus dem Zweck der Vorschrift keine Beschränkung auf bestimmte Behörden, so dass eine entsprechende Auftragsbefugnis grundsätzlich auch den zuständigen Jagdbehörden zukommt.⁶

2.2. Reichweite der Beauftragung

Fraglich ist aber die inhaltliche Reichweite der möglichen Beauftragungen. Neben den klaren Fällen der Beauftragung zu Begutachtungs- und Prüfzwecken erscheint eine **pauschale Erstreckung** der Beauftragung für den Zweck der **Schwarzwildbejagung** problematisch. Der **Wortlaut** des § 40 Abs. 2 WaffG enthält zwar keine weitere Konkretisierung der möglichen Beauftragungszwecke, doch sprechen die **historische** und **systematische** sowie die **teleologische Auslegung** insoweit für eine **enge Auslegung**.

Die **historische** und **systematische Auslegung** betrifft das Verhältnis der behördlichen Beauftragung nach § 40 Abs. 2 WaffG zur waffenrechtlichen Freigabe verbotener Waffen durch das **Bundeskriminalamt** nach § 40 Abs. 4 WaffG. Der Gesetzentwurf zu Neuregelung des Waffenrechts aus dem Jahr 2001 sah in Bezug auf die waffenrechtliche Freigabe von verbotenen Waffen zunächst eine Zuständigkeitsverlagerung vom BKA auf die zuständigen (Landes-)Behörden vor.⁷ In Bezug auf eine bundeseinheitliche Handhabung verwies die Begründung des Gesetzentwurfs auf die Möglichkeit der Selbstkoordination der Länder.⁸ Der Einwand des Bundesrates, die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen solle zur Wahrung einer **einheitlichen Genehmigungspraxis** beim BKA verbleiben, hatte im Ergebnis erfolgt.⁹ Maßgeblich war insoweit auch die Argumentation, bei der Beurteilung eines Gegenstandes des § 40 WaffG sei ein besonderer waffentechnischer Sachverstand erforderlich, der bei den unteren Waffenbehörden nicht immer vorausgesetzt werden könne.¹⁰ Nicht durchgesetzt hat sich hingegen die Auffassung der Bundesregierung, wonach nicht die waffentechnische Beurteilung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen maßgeblich sei, sondern die Beurteilung der konkreten Interessen des Antragstellers, mit dem verbotenen

6 So auch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner Antwort auf eine parlamentarische Anfrage in LT-Drs. 17, 11444, 32: „Beispielsweise ist auch anerkannt, dass Aufträge von Strafverfolgungsbehörden an Private auf der Grundlage der Strafprozessordnung unter § 40 Abs. 2 WaffG fallen. Die Auftragsbefugnis beschränkt sich daher nicht auf Waffenbehörden. Vielmehr steht sie grundsätzlich jeder Behörde zu, die ihrerseits vom Waffengesetz befreit ist, soweit der Auftrag zu den Aufgaben und Befugnissen der Behörde zählt. Diese Aufgaben und Befugnisse können bundes- oder landesrechtlich geregelt sein.“

7 Vgl. § 40 Abs. 3 WaffG-E in BT-Drs. 14/7758, 20: „Die zuständige Behörde kann auf Antrag von den Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers auf Grund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbotes überwiegen.“

8 BT-Drs. 14/7758, 76.

9 BT-Drs. 14/7758, 115.

10 BT-Drs. 14/7758, 115; BT-Drs. 14/8886, 106.

Gegenstand Umgang zu haben.¹¹ Aus der eindeutigen **Entscheidung** des Gesetzgebers für die **ausschließliche Zuständigkeit** des **BKA** zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ergibt sich in systematischer Hinsicht, dass diese Zuständigkeit des BKA nicht durch eine weite Auslegung der behördlichen Beauftragungen unterlaufen werden darf. Es würde dem Regelungszweck der **Zuständigkeitskonzentration** beim **BKA** widersprechen, wenn der Umgang mit verbotenen Waffen über den Umweg der behördlichen Beauftragung letztlich doch in die Zuständigkeit der (Landes-) Behörden fiele, ggf. mit der Folge einer uneinheitlichen Genehmigungspraxis.

Die **teleologische Auslegung** knüpft an das **Wesen** einer **behördlichen Beauftragung** an. Eine behördliche Beauftragung kann sich von vornherein nur in dem **Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich** der beauftragenden Behörde bewegen. Dementsprechend muss sich der Gegenstand der Beauftragung auf eine **dienstliche Aufgabe** der beauftragenden Behörde beziehen, deren Erfüllung an eine andere Person übertragen wird. Kennzeichnend für eine solche Beauftragung ist, dass – im Gegensatz zum Antragsverfahren durch den Privaten im Rahmen des § 40 Abs. 4 WaffG – die beauftragende Behörde die Initiative für die Beauftragung ergreift. Die Beschränkung der Beauftragungsgegenstände auf den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der beauftragenden Behörde betont auch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bayer. StMELF) in seiner Antwort auf eine parlamentarische Anfrage. Die Befugnis zu einer behördlichen Beauftragung stehe grundsätzlich jeder Behörde zu, „soweit der Auftrag zu den Aufgaben und Befugnissen der Behörde zählt“.¹² Ob und inwieweit behördliche Aufträge zum Einsatz verbotener Nachtzieltechnik durch entsprechende landesjagdrechtliche Aufgaben und Befugnisse der Jagdbehörden gedeckt wären, lässt das Bayer. StMELF an dieser Stelle ausdrücklich offen.¹³

Die weitere Konkretisierung der möglichen **Beauftragungsgegenstände** in Bezug auf die Schwarzwildjagd im Rahmen der **privaten Jagdausübung** ist jedoch schwierig. Insoweit ist zwischen den Aufgaben der privaten Jagdausübungsberechtigten einerseits und den dienstlichen Aufgaben der zuständigen Jagdbehörden andererseits zu unterscheiden. Übertragungsfähige Aufgaben der zuständigen Jagdbehörden dürften sich nur in besonders gelagerten Fällen ergeben. Insoweit wird eine Beauftragung im Rahmen von **Test- oder Pilotverfahren** für zulässig erachtet, in denen Private „testweise Nachtzielgeräte in Modellgebieten zur Schwarzwildbejagung einsetzen“.¹⁴ Für möglich

11 BT-Drs. 14/7758, 135 f.: „Bei der Zuständigkeit nach Absatz 3 geht es aber – entgegen der Begründung des Antrags des Bundesrates – nicht um die waffentechnische Bewertung des verbotenen Gegenstandes. Vielmehr geht es um die Beurteilung des Interesses des Antragstellers, mit einem an sich verbotenen Gegenstand Umgang zu haben. Dies illustriert der Satz 2 dieser Vorschrift. Es ist daher sachgerecht, die bisherige Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes für derartige Entscheidungen aufzugeben. Denn es fehlt mangels waffentechnischen Schwerpunktes an der Affinität zu den kriminaltechnischen Aufgaben dieser Behörde. Zudem ist für die hier maßgeblich von persönlichen Umständen abhängige Einzelfallentscheidung Ortsnähe von Vorteil, da es, wie sich aus den genannten Abwägungspolen ergibt, um die konkreten Interessen des Antragstellers geht.“

12 LT-Drs. 17/11444, 32. So auch Leonhardt, Jagdrecht (Loseblatt-Slg., Stand: Dezember 2017), Ziff. 11.2.2. zu § 19 BJagdG („Einzelfälle im Rahmen unmittelbarer Ausübung behördlicher Dienstpflichten“); Dietlein/Hermes, Rechtsfragen des Einsatzes zu Nachtzieltechnik bei der Jagd, AUR 2015, 281, 284 f.

13 LT-Drs. 17/11444, 32: „Ob und inwieweit das bayerische Landesjagdrecht Jagdbehörden zu behördlichen Aufträgen in Zusammenhang mit Nachtzielgeräten ermächtigt, ist eine jagdrechtliche Frage, die nach Auffassung des StMI in die Ressortverantwortung des StMELF fällt.“

14 Leonhardt (Fn. 12), Ziff. 11.2.2. zu § 19 BJagdG.

gehalten wird ferner eine Beauftragung im Fall **staatlicher Vollstreckungstätigkeit** gegenüber Jagd Ausübungsberechtigten in Bezug auf behördliche Abschussanordnungen.¹⁵ Ob weitere jagdrechtliche Anknüpfungspunkte für eine Beauftragung in Betracht kommen (z.B. im Rahmen des Jagdschutzes), kann hier nicht abschließend beurteilt werden. Eine Praxis der Jagdbehörden, die ihre Beauftragungen nicht auf dienstliche Aufgaben bezieht, sondern am Interesse der privaten Jagd Ausübungsberechtigten ausrichtet, würde jedenfalls dem Zweck der Beauftragung zur Übertragung dienstlicher Aufgaben widersprechen.

3. Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes bei rechtswidriger landesbehördlicher Freigabe verbotener Nachtzieltechnik

Die Länder führen das **Waffengesetz** des Bundes gemäß Art. 83 GG als **eigene Angelegenheit** aus. Exekutive Einwirkungsbefugnisse des Bundes gegenüber den Ländern bei der Ausführung des Bundesrechts im Wege der Landeseigenverwaltung ergeben sich aus Art. 84 GG. Insoweit sind dessen Absätze 3 bis 4 von Bedeutung. Sie lauten:

„Art. 84 GG

[...]

(3) Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, dass die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.

(4) Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluss des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.“

Die Absätze 3 und 4 umschreiben die sogenannte **Bundesaufsicht** als repressives Ingerenzrecht. Entscheidend ist, dass Maßstab der Bundesaufsicht ausschließlich die Rechtmäßigkeit des Gesetzesvollzugs ist. Es handelt sich also um **Rechtsaufsicht**, nicht um Fachaufsicht. Als Mittel der Bundesaufsicht kann die Bundesregierung als Kollegialorgan nach Art. 84 Abs. 3 GG **Beauftragte** entsenden. Die Befugnisse der Bundesregierung wie der entsandten Beauftragten beschränken sich auf Beobachtungs-, Unterrichts- und Einsichtsrechte. **Anordnungs-** oder **Weisungsbefugnisse** bestehen im Rahmen der Bundesaufsicht **nicht**.¹⁶ Stellt die Bundesregierung die Verletzung von Bundesrecht durch ein Land fest (sog. Mängelrüge), schließt sich das Mängelrügeverfahren nach Maßgabe des Art. 84 Abs. 4 GG unter Beteiligung des Bundesrates und ggf. des Bundesverfassungsgerichts an. Werden festgestellte Mängel nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens (Unterliegen

15 Dietlein/Hermes (Fn. 12), 284 f.

16 Vgl. Suerbaum, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz (Stand: November 2017), Rn. 60 zu Art. 84 m.w.N.

vor dem Bundesverfassungsgericht oder Nichtanrufung des Bundesverfassungsgerichts) nicht abgestellt, sind in letzter Konsequenz Maßnahmen des Bundeszwanges nach Art. 37 GG statthaft.

4. Gesetzgebungskompetenz zur Änderung der behördlichen Zuständigkeiten bei der Freigabe verbotener Nachtzieltechnik

Der Bund besitzt gemäß Art. 71, 73 Abs. 1 Nr. 12 GG die **ausschließliche Gesetzgebungskompetenz** für das Waffenrecht. Damit könnte der Bundesgesetzgeber eine ausdrückliche waffenrechtliche Rechtsgrundlage für den Einsatz von Nachtzieltechnik bei der Schwarzwildjagd schaffen. **Regelungstechnisch** käme – in Anlehnung an die bereits bestehende Ausnahme für Jäger in Bezug auf den Umgang mit Faustmessern in § 40 Abs. 3 WaffG – eine entsprechende Ausnahmebestimmung für den Einsatz von Nachtzieltechnik bei der Schwarzwildjagd in Betracht. Denkbar wäre auch eine Regelung im Waffengesetz, die eine besondere Zuständigkeit der Länderbehörden zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von Nachtzieltechnik bei der Schwarzwildjagd begründet.
